

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll es ermöglichen, dem Mißbrauch von steuerbegünstigtem leichtem Heizöl als Dieselmotorkraftstoff entgegenzutreten. Die herkömmlichen Methoden der Steueraufsicht (Erlaubnisscheine, buchmäßige Erfassung der Bezüge in der Handels- und Verwenderstufe, stichprobenweise Kontrolle) haben sich trotz des sehr hohen Verwaltungsaufwands (über 11 Millionen Erlaubnisscheine) als unzureichend erwiesen. Ein jährlicher Steuerausfall von 200 bis 300 Mio DM dürfte nicht zu hoch geschätzt sein (48,65 DM/100 kg mißbrauchtes Heizöl).

B. Lösung

Durch Rotfärbung und den Zusatz von Indikatoren ist leichtes Heizöl sofort und in jeder Situation erkennbar. Wer gekennzeichnetes Heizöl als Treibstoff verwendet und dabei angetroffen wird, ist unmittelbar des Mißbrauchs überführt. Die Angst vor leichter Entdeckung bei laufenden Kontrollen des ruhenden und fließenden Verkehrs im Zusammenwirken von Polizei und Steueraufsichtsdienst der Bundeszollverwaltung wird abschreckend wirken. Frankreich, Großbritannien, Belgien und Österreich wenden die Heizölkennzeichnung bereits mit Erfolg an. Italien hat sie ebenfalls eingeführt. In den Niederlanden wird leichtes Heizöl ab 1. September 1973 gekennzeichnet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird mit Kosten für die amtliche Aufsicht der Kennzeichnung und für die Verkehrskontrollen neu belastet. Dafür werden die Kosten für das bisherige Erlaubnisscheinsystem entfallen. Im Ergebnis dürften nur geringe Mehrkosten eintreten. Demgegenüber soll der unter A. angeführte Steuerausfall weitgehend aufhören.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Mineralölwirtschaft muß für die technischen Einrichtungen zur Kennzeichnung bis 1. Januar 1975 einmalige Investitionen aufbringen, die ihr im Interesse der Sache auferlegt werden müssen. Die laufenden Kosten der Kennzeichnung werden ca. 0,1 Dpf pro Liter Heizöl betragen und nicht zu merkbaren Preissteigerungen führen können.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 523 22 – He 1/74

Bonn, den 30. März 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1/73 des Rates vom 19. Dezember 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L172) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird hinter der Angabe „34.03“ eingefügt: „und Heizstoffe aus Nummer 36.08“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach Nummer 1 oder Nummer 2“ gestrichen.

3. Dem § 3 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 eine Steuer nicht aufgrund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie durch die Abgabe der Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff. Das gleiche gilt, wenn das Mineralöl als Kraftstoff verbraucht wird. Steuerschuldner (Hersteller) ist derjenige, der das Mineralöl abgibt, und derjenige, der es verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“

4. In § 7 wird dem Absatz 1 der folgende Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder im Freigutveredelungsverkehr bei der Herstellung von Ersatzgut als Treib-, Heiz- oder

Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden. § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend;“.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4 – Aminoazobenzol → 2 – Äthylaminonaphthalin oder eines in der Zusammensetzung gleichartigen Farbstoffes, 10 g Fury – 2 – Aldehyd und 2,5 g 1,4 – Dioxyanthrachinon auf 1000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle mit den vorgeschriebenen Stoffen ordnungsmäßig gekennzeichnet sind.“

c) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl“ ersetzt durch „bis auf 1,50 DM für 100 kg“. Satz 2 wird gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer rohes Erdöl gewinnt, einführt, vertriebt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer Mineralöl herstellt, einführt, vertriebt, lagert, befördert oder verwendet.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenentnahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenentnahme die erforderliche Hilfe zu leisten.“

- b) In Absatz 5 wird in Satz 1 hinter den Worten „Mineralöle sind“ eingefügt: „und Waren der Nummer 36.08 des Zolltarifs“.

- c) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07–G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht aufgrund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen wird. Es darf nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Die Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in angemeldeten Herstellungsbetrieben.

(8) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07–G des Zolltarifs, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 angegebenen Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07–G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 7 mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Gemisch oder für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichten. Zu versteuern sind, wenn Fälle des Satzes 1 bei der Überprüfung von Fahrzeugen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter des Fahrzeugs für Treibstoff entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften

für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt. Satz 5 gilt nicht für die Steuer, die aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl entstanden ist. Diese geht in der Steuer nach Satz 1 auf.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 13

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.“

8. Nach § 13 wird eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Mineralöl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 rohes Erdöl an andere als die dort bezeichneten Betriebe abgibt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 mineralöhlhaltige Waren als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Nummer 27.10 des Zolltarifs verheizt,
4. entgegen § 12 Abs. 7 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe enthält, mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt,
5. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 1 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, einführt oder in Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer

vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 unversteuertes Mineralöl als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder nach § 8 Abs. 2 steuerbegünstigtes Mineralöl als Treib- oder Schmierstoff in einem Freihafen verbraucht.

Sicherstellung

§ 14 a

Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07-G des Zolltarifs, das jeweils

1. nach § 8 Abs. 2 gekennzeichnet und der Steueraufsicht über den Verkehr mit unversteuertem oder steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist, oder aus dem die Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,

2. dem Verbot des § 12 Abs. 8 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann im Aufsichtsweg sichergestellt werden. Die §§ 200, 200 a der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.“

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. bei Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung dem geänderten Zolltarif anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

- c) Die folgenden neuen Nummern 7 bis 11 werden eingefügt:

„7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens

- a) die Entstehung auflösend bedingter Steuern in den Fällen anzuordnen, in denen das Gesetz die Entstehung von Steuern bestimmt, wenn und soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen gewährt werden können,

- b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug des Mineralöls berechtigt ist und es unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,

- c) den Wegfall bedingter Steuer anzuordnen, wenn das Mineralöl untergeht, in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt wird,

- d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn das Mineralöl zu anderen als den unter Buchstabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt wird oder wenn sein Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß es der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden ist.

8. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,

- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerläßlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 zugelassenen Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,

- c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung im Falle der Einfuhr entgegen einer nach § 8 Abs. 2 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch

unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

9. zur Vereinfachung des Verfahrens die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl nach § 7 Abs. 2 und nach §§ 8 und 8 a unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt,
 10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung anstelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe höchstens drei andere Kennzeichnungsstoffe anzuordnen, auf höchstens zwei Kennzeichnungsstoffe zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
 11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Treibstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts von Fahrzeugen Verstöße gegen § 12 Abs. 7 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,“
- d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 12 und 13.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen für die Heizölkennzeichnung

(1) Mineralöl, das nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der bisher geltenden Fassung versteuert und nicht gekennzeichnet ist, darf binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b noch zum Ver-

heizen abgegeben werden. Dies gilt auch für unversteuertes Mineralöl, das aus Steuerlagern oder aus Lagern von Verteilern jeweils unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 abgegeben wird, wenn der Inhaber des Lagers erklärt, daß er die Zulassung zur Kennzeichnung nicht beantragen werde. Endverwender dürfen ihre Bestände an ungekennzeichnetem Mineralöl sowie nach den Sätzen 1 und 2 bezogenes Mineralöl unbefristet verbrauchen.

(2) Bedingte Steuern für Mineralölbestände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 versteuert und nicht gekennzeichnet sind, werden vier Monate nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b unbedingt, soweit sich die Mineralöle nicht in Vorratsbehältern eines Endverwenders befinden. Der Steuerschuldner hat das Mineralöl innerhalb einer Woche nach dem Unbedingtwerden der Steuer der zuständigen Zollstelle anzumelden und die Steuer unaufgefordert bis zum 10. des auf die Anmeldung folgenden Monats zu entrichten. Im Falle der Nichtanmeldung wird die Steuer mit Ablauf des Anmeldetermins fällig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen zulassen, daß Bestände nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b unter amtlicher Aufsicht nachträglich gekennzeichnet oder gegen Erstattung des bereits unbedingt gewordenen Teils der Mineralölsteuer an Herstellungsbetriebe, Steuerlager oder Verteilerverkehere für unversteuertes Mineralöl abgegeben werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstabe a und c und Nr. 8, soweit sie § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und § 14 a des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, Nr. 9 Buchstabe c, soweit sie § 15 Abs. 2 Nr. 8 des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, und Artikel 2 treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf soll den Mißbrauch von steuerbegünstigtem leichtem Heizöl mit einem neuen Verfahren, der sogenannten Heizölkennzeichnung, eindämmen. Daneben enthält er weitere notwendige Änderungen des Mineralölsteuergesetzes von nicht grundsätzlicher Bedeutung.

Heizölmißbrauch begeht, wer nur mit 1 DM/100 kg versteuertes leichtes Heizöl anstelle von Dieselmotorkraftstoff, der mit 49,65 DM/100 kg versteuert werden muß, als Treibstoff verwendet. Technisch ist dies möglich, da leichtes Heizöl und Dieselmotorkraftstoff stofflich als sogenanntes Gasöl weitgehend übereinstimmen.

Der Heizölmißbrauch ist weit verbreitet. Er wird weiter zunehmen, wenn keine gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden. Es haben sich bereits organisierte kriminelle Gruppen dem Heizölmißbrauch zugewandt. Ein jährlicher Steuerausfall von 200 bis 300 Mio DM dürfte nicht zu hoch geschätzt sein. Auch im Interesse der Steuergerechtigkeit sollte man es nicht mehr hinnehmen, daß Heizölmißbraucher sich auf Kosten der Allgemeinheit und daß vereinzelt Händler sich darüber hinaus auch auf Kosten des korrekten Heizölhandels bereichern, indem sie die gesetzlich vorgesehene Steuer für den Dieselmotorkraftstoff hinterziehen. In einigen der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Einzelfällen ist Steuer in Höhe mehrerer Millionen, in einem Fall sogar in Höhe von 13 Millionen DM hinterzogen worden.

Die vorgesehene Kennzeichnung des leichteren Heizöls besteht in einer Rotfärbung und der Beigabe von zwei Indikatoren. Es wird in Zukunft sofort und in jeder Situation auf Grund dieser drei Kennzeichnungsstoffe im Verkehr erkennbar sein, insbesondere also auch beim verbotenen Verbrauch als Treibstoff im Kraftfahrzeug. Wer mit gekennzeichnetem Heizöl als Treibstoff betroffen wird, ist unmittelbar des Mißbrauchs überführt. Sollte er aus subjektiven Gründen unschuldig sein (z. B. könnte er die Rotfärbung des Dieselmotorkraftstoffs beim Tanken nicht gesehen und auch den vollen Preis wie für versteuerten Dieselmotorkraftstoff bezahlt haben), so ist er verpflichtet, den Lieferer zu benennen. Auch von sich aus wird er es ermöglichen, die Lieferer und Straftäter zu ermitteln. Die allgemeine Befürchtung, leicht entdeckt werden zu können, wird viele mögliche Täter abschrecken. Auch andere Länder (Frankreich, Italien, Belgien, Großbritannien, Österreich, Kanada) wenden die Heizölkennzeichnung mit Erfolg an. Die Niederlande wollen sie in Kürze einführen.

Die herkömmlichen Methoden der Steueraufsicht (Erteilung von Erlaubnisscheinen, buchmäßige Erfassung der Heizölbezüge in der Handels- und Ver-

wenderstufe, Stichprobenweise Verwenderkontrollen) genügen nicht mehr zur Bekämpfung des Mißbrauchs. Die inzwischen auf über 12 Millionen angewachsene Zahl der Inhaber von Erlaubnisscheinen für Heizöl läßt sich nicht mehr wirksam daraufhin überwachen, ob das bezogene Heizöl korrekt als Brennstoff verbraucht oder aber als Treibstoff verwendet oder als solcher an Dritte abgegeben wird. Entsprechenden Schwierigkeiten begegnet es, die über 20 000 Heizölhändler, denen Verteilererlaubnisscheine erteilt sind, laufend zu überprüfen, ob sie Heizöl pflichtgemäß nur als Brennstoff abgeben oder aber es als Dieselmotorkraftstoff an Tankstellenbesitzer oder Verbraucher veräußern. Der Aufwand für die Verwaltung von über 12 Millionen steuerlicher Einzelbewilligungen und für die buchmäßige Erfassung einer Verbrauchsmenge von ca. 50 Mio t im Jahr, die in kleinen Einzelmengen abgegeben wird, erreicht ein sehr hohes Ausmaß.

Sowohl Justizbehörden wie Abgeordnete aller Fraktionen des Bundestages haben sich bereits an die Bundesregierung wegen der Einführung des besseren Verfahrens der Heizölkennzeichnung gewandt.

Die Bestimmungen über die Heizölkennzeichnung sind in Artikel 1 Nr. 5 b, Nr. 6 a und c, Nr. 8 (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 a) und Nr. 9 c (§ 15 Abs. 2 Nr. 8 bis Nr. 11) enthalten.

Die übrigen Änderungen betreffen andere Fragen.

Der Bund wird mit den zur Zeit noch nicht überblickbaren Kosten für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung und für die erforderlichen Kontrollen insbesondere des fließenden Verkehrs (Untersuchungsgruppen) neu belastet. Dafür werden aber die Kosten für die Ausstellung und Verwaltung von Erlaubnisscheinen und für die entsprechende Steueraufsicht einschließlich der bisherigen eingehenden Steueraufsicht über die Heizölverteilung entfallen. Ob im Ergebnis Mehrkosten eintreten, ist zur Zeit nicht feststellbar. Mit erheblichen Mehrkosten dürfte aber nicht zu rechnen sein. Die Kosten werden mit zunehmendem Erfolg der Kennzeichnung sicher noch zurückgehen.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Kosten der Kennzeichnung werden zunächst die Mineralölhersteller und den Mineralölhandel belasten, dann aber über den Preis auf die Verbraucher abgewälzt werden. Die notwendigen Investitionen (z. B. Dosierungseinrichtungen, Tankneubauten u. a.) werden einmalig bis 1. Januar 1975, dem Zeitpunkt des Beginns der Kennzeichnung, in Höhe von ca. 100 Mio DM, verteilt auf die Produktionsstufe und den kennzeichnenden Mineralölhandel, anfallen. Die laufenden Kosten dürften voraussichtlich nicht mehr als 0,1 Pf/l Heizöl bei Preisen

um 19 Pf/l, jährlich ca. 40 Mio DM, betragen. Preiserhöhungen für leichtes Heizöl aus Anlaß der Kennzeichnung wären um Bruchteile von Pfennigen pro Liter möglich, sind aber bei den scharfen Wettbewerbsverhältnissen im Heizölhandel nicht unbedingt zu erwarten.

Im einzelnen

(Bezug auf die Kennzeichnung ist in Klammern angemerkt):

Zu Artikel 1 Nr. 1 a

Zahl und Art der steuerpflichtigen Mineralöle bestimmen sich nach zahlreichen Nummern des Zolltarifs. Da dieser häufig geändert wird, ist es notwendig, die steuerpflichtigen Mineralöle nach dem Inhalt des Zolltarifs in einem bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Dadurch wird zugleich ausgeschlossen, daß der Umfang der Besteuerung sich mit Änderungen des Zolltarifs ändern könnte.

Um ferner die steuerpflichtigen Mineralöle jederzeit im Zolltarif auffindbar zu machen, bedarf es, wie vorgesehen, der Benennung möglichst des jeweils letztgültigen Zolltarifs und der Anführung der steuerpflichtigen Mineralöle nach dessen Schema. Auch müssen Änderungen des Zolltarifs schnell berücksichtigt werden können, wobei der Umfang der Besteuerung nicht geändert werden darf. Diesem Zweck dient die in Artikel 1 Nr. 9 a vorgesehene Ermächtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b

Hier wird der Mineralölanteil bestimmter eingeführter Erzeugnisse (mineralöhlhaltige Spezialbrennstoffe für das Heizen in frostempfindlichen Kulturen, insbesondere Weinbergen) der Besteuerung unterworfen, da die inländische Herstellung dieser Erzeugnisse ebenfalls der Steuer unterliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Streichung ist erforderlich, um alle Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der gleichen Steuer unterwerfen zu können wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. So ist z. B. nach der Änderung Erdgas nicht mehr nach dem Steuersatz für Leichtöle, sondern nach dem näherliegenden günstigeren Steuersatz für Flüssiggase zu versteuern, wenn es als Kraftstoff dient. Diese Besserstellung der gasförmigen Kohlenwasserstoffe erscheint auch mit Rücksicht auf ihre Umweltfreundlichkeit vertretbar.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift regelt die Steuerschuldentstehung für Erzeugnisse, die nur ausnahmsweise als Kraftstoffe

verwendet werden, sonst aber ihrer Zweckbestimmung nach für andere Verwendungen bestimmt sind, z. B. als Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen. Sie sind nach dem Gesetz nur im Fall der Zweckbestimmung als Kraftstoffe überhaupt steuerpflichtige Mineralöle. Der Beschaffenheit nach handelt es sich um alle nicht schon an anderer Stelle im Gesetz erfaßten Kohlenwasserstoffe und kohlenwasserstoffhaltigen Erzeugnisse.

Für diese Art steuerpflichtiger Mineralöle „kraft Zweckbestimmung“ eignen sich nicht die üblichen Steuerschuldentstehungstatbestände des § 3 des Mineralölsteuergesetzes, sondern nur die Abgabe zum Verbrauch als Kraftstoff oder dieser Verbrauch selbst. Steuerschuldner soll sowohl derjenige werden, der abgibt, als auch derjenige, der verbraucht. Beides ist nebeneinander erforderlich, da eine Abgabe als Kraftstoff einem Verbrauch als solchem nicht zwangsläufig vorhergehen muß. Auf Grund des vorgesehenen Gesamtschuldverhältnisses ist es möglich, gutgläubige Verbraucher außer Anspruch zu lassen und nur den Lieferer in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nrn. 4 und 5 a

Die neuen Fassungen lassen zu, daß Mineralöl zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich unversteuert zu allen Zollverkehren und zur Freigutveredelung abgefertigt werden darf. Zugleich stellen sie klar, daß Steuervergünstigungen für den Verbrauch von Mineralöl in Zollverkehren und in der Freigutveredelung sich ausschließlich nach dem Steuerrecht bestimmen. Letzteres ist erforderlich geworden, weil die Richtlinie der EG-Kommission vom 30. Juni 1971 (71/261/EWG- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161/71) die zollfreie Verwendung von Treibstoff zu Probelaufen im Veredelungsverkehr zugelassen hat und die Motorenhersteller daraus eine entsprechende Mineralölsteuerbefreiung herleiten wollen. Prozesse sind hierüber anhängig, da nach Auffassung der Verwaltung Steuerfreiheit für den angeführten Zweck beim Inkrafttreten von §§ 7 und 8 MinöStG zu früherer Zeit weder gewollt war noch gewährt worden ist, auch wenn die Fassung dieser Rechtsvorschriften nach Einführung der Zollbefreiung nunmehr Zweifel insoweit offen läßt. Hiernach bedarf es zweifelsfreier Vorschriften, nach denen sich auch in Zollverkehren die Steuerbefreiungen ausschließlich nach dem Mineralölsteuergesetz nebst Durchführungsbestimmungen bestimmen. Dem entspricht die vorgeschlagene Fassung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 b (Kennzeichnung)

Die hier vorgeschriebenen Kennzeichnungsstoffe (roter Farbstoff und Indikatoren) ermöglichen es, als Treibstoff mißbrauchtes, steuerbegünstigtes leichtes Heizöl an der roten Farbe zu erkennen und zugleich diese Erkenntnis dadurch zu sichern, daß in dem Treibstoff auch die Indikatoren festgestellt werden

können. Die Höhe der Zusätze ermöglicht ferner einen Nachweis von steuerbegünstigtem Heizöl auch dann noch, wenn nicht gekennzeichneter Dieselloskraftstoff mit nur wenigen Prozenten gekennzeichneten Heizöls vermischt worden ist.

Die Kennzeichnungsstoffe lassen sich zwar aus dem Heizöl wieder entfernen. Dazu bedarf es aber, wenn eine Entkennzeichnung gewinnbringend sein soll, erheblichen Aufwands, der im Laufe der Zeit bekannt werden würde. Auch in den anderen Ländern, die die Kennzeichnung bereits eingeführt haben, wird nicht befürchtet, daß sich aus der Möglichkeit, die Kennzeichnungsstoffe zu entfernen, eine Unwirksamkeit des ganzen Verfahrens ergeben könnte.

Die Kennzeichnungszusätze müssen beigemischt sein, bevor das Gasöl zum ersten Male unter der ausdrücklichen Zweckbestimmung als Heizöl an den Handel zum Weiterverkauf oder an den Heizölverbraucher abgegeben wird, d. h., bevor das Gasöl als leichtes Heizöl mit 1 DM/100 kg versteuert wird. Nur dann ist gewährleistet, daß Heizöl nicht mehr so leicht wie bisher als Kraftstoff mißbraucht werden kann, weil es sich im Heizölhandel und beim Verbraucher nur noch in gekennzeichnetem Zustand befindet.

Bei dieser Regelung bleibt es möglich, daß Händler, die über Steuerlager verfügen, ungekennzeichnetes Gasöl beziehen können und es selbst kennzeichnen. Sie können daneben auch bereits gekennzeichnetes Gasöl von den Raffinerien beziehen und es nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes erst selbst versteuern. Die Mineralölindustrie hat sich bereit erklärt, Gasöl nach Wunsch ungekennzeichnet oder gekennzeichnet an diese Lager abzugeben. Hiernach bleibt die Dispositionsfreiheit für den mittelständischen Mineralölhandel, die nach geltendem Recht besteht, erhalten, d. h. ein Händler kann ungekennzeichnetes Gasöl beziehen und es nach eigener Disposition als Diesellokraftstoff voll oder als Heizöl ermäßigt versteuern und entsprechend weiterveräußern. Auf die Dispositionsfreiheit legt der mittelständische Mineralölhandel erheblichen Wert. Es erscheint geboten, ihn in seiner Wettbewerbsposition nicht durch die Einführung der Kennzeichnung zu beeinträchtigen.

Um eine ordnungsmäßige Kennzeichnung zu gewährleisten, darf sie nur in Lagern erfolgen, die mit Dosiereinrichtungen, Rührwerken oder vergleichbaren Einrichtungen ausgerüstet und besonders zugelassen sind. Die genannten Geräte selbst müssen ebenfalls jeweils steuerlich besonders zugelassen werden, um eine gleichmäßige Kennzeichnung zu gewährleisten. Eingeführtes Gasöl darf, falls es nicht mehr im Inland zwischengelagert und dort gekennzeichnet wird, bereits im Ausland gekennzeichnet werden.

Die ordnungsmäßige Kennzeichnung ist von der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwal-

tung oder vom Hersteller zu bescheinigen. Erweist sich eingeführtes Heizöl entgegen einer Bescheinigung als nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, so muß es zum Regelsteuersatz nachversteuert werden. Dieses Risiko ist nicht unzumutbar für den Importeur, da eine Überwachung der Kennzeichnungsvorgänge im Ausland nicht möglich ist, andererseits aber überwiegende Teile der Mineralölwirtschaft Wert auf die Kennzeichnung im Ausland legen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 c

Die neue Fassung ermöglicht es, in den Fällen des Absatzes 7 in einfacherer Weise als bisher die erforderlichen Ermäßigungen zu gewähren. In Zukunft soll beim Anfall der anders nicht mehr verwertbaren Rückstände die Steuer in der Regel bis auf 1,50 DM/100 kg ermäßigt werden können. Dies entspricht in etwa der Belastung, die sich beim Verbrauch von schwerem Heizöl als üblichem Industriebrennstoff ergeben würde, und erscheint deshalb angemessen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a (Kennzeichnung)

Der Steueraufsicht werden hier als neue Tatbestände auch die Beförderung, Lagerung und Einfuhr von Mineralöl jeder Art und der Verbrauch von versteuertem Mineralöl („verwendet“) unterworfen, um eine lückenlose Überwachung zu gewährleisten.

Die Steueraufsicht über die Beförderung ist notwendig geworden, um das stark gewachsene Mineralöltransportgewerbe unmittelbar prüfen zu können, falls sich nicht aufklärbare Mengendifferenzen zwischen Versender und Empfänger unversteuerten Mineralöls ergeben oder falls der Verbleib versteuerten Mineralöls nicht geklärt werden kann.

Der Verbrauch versteuerten Mineralöls muß der Steueraufsicht unterworfen werden, um der Heizölkennzeichnung Erfolg zu verschaffen. Es muß geprüft werden können, ob versteuerter Diesellokraftstoff und nicht etwa gekennzeichnetes Heizöl als Treibstoff angeboten, abgegeben und im Straßenverkehr verwendet wird. Ohne diese Prüfungsmöglichkeit bliebe die Kennzeichnung des leichten Heizöls zwecklos. Es wird zahlreicher und überraschender Prüfungen des fließenden Verkehrs – mit und ohne Amtshilfe der Polizei und anderer zu Verkehrskontrollen befugter Dienststellen – bedürfen, um den Mißbrauch des leichten Heizöls wirksam bekämpfen zu können. Hierfür bedarf es auch der in § 12 Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse.

Zu Artikel 1 Nr. 6 b

Die Ergänzung ist erforderlich, um eine unbelastete Verwendung der neu der Anteilsbesteuerung unterworfenen Waren der Nummer 36.08 des Zolltarifs (vgl. Artikel 1 Nr. 1 b) zum Verheizen auszuschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 c (Kennzeichnung)

Die Verbote in § 12 Abs. 7 Satz 1 sind erforderlich, um eine mißbräuchliche Verwendung von Heizöl auf dem Umweg über eine Beimischung zu ungekennzeichnetem Dieseldieselkraftstoff auszuschließen, ferner um jede Bereitstellung und Verwendung gekennzeichneten Heizöls als Treibstoff als rechtswidrig erscheinen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob mit dem Tatbestand bereits eine strafbare Handlung verwirklicht wird. Das Verbot in Satz 3 soll es ausschließen, daß die Kennzeichnung beseitigt und ein Mißbrauch von Heizöl auf diese Weise ermöglicht wird. Die vorgesehene Ausnahme für Herstellungsbetriebe entspricht den technischen Notwendigkeiten.

Der Verbote in § 12 Abs. 8 bedarf es, um zu verhindern, daß die Kennzeichnung ggfs. wirkungslos gemacht werden kann. Dürfte nämlich auch versteuertes Gasöl von jedermann im Sinne von § 8 Abs. 2 gekennzeichnet oder mit anderen Farbstoffen rot gefärbt eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, so könnte jeder beim Verbrauch von gekennzeichnetem Treibstoff Betroffene geltend machen, daß er gekennzeichneten versteuerten Dieseldieselkraftstoff verwende. Dann müßte amtlich ermittelt werden, ob steuerbegünstigtes Heizöl mißbräuchlich verwendet wird. Dies wäre aber praktisch unmöglich gemacht, wenn versteuerter gekennzeichneter Dieseldieselkraftstoff zulässigerweise an Tankstellen angeboten werden dürfte.

§ 12 Abs. 9 ist erforderlich, um Gemische von gekennzeichnetem Heizöl mit versteuertem Dieseldieselkraftstoff und um gekennzeichnetes Mineralöl zweifelsfrei und zügig vor allem im Anschluß an Verkehrskontrollen besteuern zu können. Das geltende Recht ermöglicht dies – insbesondere bei Mischungen – nicht, da die Feststellung des oder der Steuerschuldner oder der Heizölannteile u. U. sehr schwierig und zeitraubend wäre. Unabhängig von einem Teilverbrauch soll immer die mitgeführte Menge versteuert werden, ebenso soll es nicht auf versteuerte Anteile in einer solchen Menge ankommen. Ferner soll die Bemessung in einfacher Weise nach dem Fassungsvermögen der Hauptbehälter möglich sein. Wer Heizöl mißbraucht, begeht dies in der Regel mit vollen Tanks.

Die Steuer nach dem neuen Absatz 9 Satz 1 ist ohne Rücksicht auf Verschulden zu entrichten, da Gasöl, das nicht oder nicht voll versteuert ist, als Kraftstoff benutzt wird. Schuldner wird, wer gegen Satz 1 verstößt (mischt, bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet). Hierfür kommen in bezug auf eine nämliche Menge auch mehrere Personen (Händler, Tankstellenbesitzer, Verbraucher) als Steuerschuldner auf Grund verschiedener Tatbestände nebeneinander in Betracht, die dann Gesamtschuldner sein sollen. Zahlung durch einen befreit den anderen, wobei nach § 7 Abs. 3 StAnpG z. B. vor einem gutgläubigen Kraftfahrer derjenige heranzuziehen sein wird – sofern er ohne Schwierigkeiten überführt

werden kann –, der am Mißbrauch verdient hat, etwa ein Händler, der das gekennzeichnete Heizöl einem nichtsahnenden Kraftfahrer zum vollen Preis als Dieseldieselkraftstoff abgegeben hat. Ist eine weitere Steuerschuld für solches Mineralöl aus anderem Rechtsgrund entstanden oder hat sie bestanden, so soll sie grundsätzlich nicht auf die Steuer nach Absatz 9 Satz 1 angerechnet werden, z. B. nicht die Heizölsteuer, die ein Vorlieferer entrichtet hat oder noch entrichten muß. Dies erscheint angemessen, da eine Entlastung der Vorlieferer, die die Heizölsteuer abgewälzt haben, zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde. Das gleiche gilt für versteuerte Anteile an Dieseldieselkraftstoff in Heizöl-Dieseldieselkraftstoffgemischen. Auch wäre der Aufwand für Erstattungen in solchen Fällen nicht vertretbar. Lediglich Steuern, die auf Grund der Entziehung von Heizöl aus dem steuergebundenen Verkehr entstehen und deshalb auf dem gleichen Sachgrund (Besteuerung für den Fall einer Verwendung als Treibstoff) wie die Steuer nach Satz 1 beruhen, sollen angerechnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13)

Bei der Steueraufsicht insbesondere über die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralölen hat sich das Bedürfnis ergeben, die Bestellung von Steuerhilfspersonen im Mineralölsteuergesetz vorzusehen. Auf die Steuerbelange verpflichtete Firmenangehörige sollen zur Feststellung von für die Besteuerung erheblichen Tatsachen herangezogen werden können, wenn sie selbst nicht durch die Besteuerung betroffen sind. Dies dient der schnelleren Abwicklung der Steueraufsicht und zugleich der Vereinfachung für alle Beteiligten. Steuerhilfspersonen werden insbesondere bei der Feststellung der ordnungsmäßigen Kennzeichnung des leichten Heizöls in größerer Zahl benötigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§§ 14, 14 a) (Kennzeichnung)

Die Bußgeldvorschriften des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 entsprechen der Sache nach bereits geltendem Recht; denn die in ihnen zitierten Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes 1964 füllen jeweils die in § 407 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AO enthaltenen Blankette aus. Der dort vorausgesetzten Verweisung „für einen bestimmten Tatbestand“ bedurfte es bisher nach Artikel 12 Abs. 4 des Zweiten AO-Strafrechts-Änderungsgesetzes vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953) nicht, weil die die Blankette ausfüllenden mineralölsteuerrechtlichen Vorschriften vor dem 1. Oktober 1968 erlassen worden waren. Da die Vorschriften jedoch jetzt neu erlassen werden, müssen zu ihrer Bewehrung die in § 14 vorgesehenen Verweisungen auf § 407 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AO in das Mineralölsteuergesetz 1964 aufgenommen werden, und zwar in Gestalt ausgeformter Tatbestände.

§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 schaffen für die Absätze 7 und 8 des § 12 die Möglichkeit, Verstöße gegen die dort enthaltenen, die Heizölkennzeichnung ab-

sichernden Verbote als Verbrauchsteuergefährdung zu ahnden. Diese Möglichkeit hat Bedeutung für die Fälle, in denen eine Steuerhinterziehung (§ 392 AO) oder eine Steuerhehlerei (§ 398 AO) – die beide nur vorsätzlich begangen werden können – aus subjektiven Gründen nicht vorliegen. Da ein Heizölmißbrauch durch Verwendung gekennzeichneten Heizöls als Treibstoff ohne die der Vorbereitung eines solchen Mißbrauchs dienende Entfärbung jedoch auch im Falle unvorsätzlichen, aber leichtfertigen Handelns einer Sanktion bedarf, weil sonst die Heizölkennzeichnung nicht durchgesetzt werden könnte, ist es unerläßlich, hier das Blankett des § 407 Abs. 1 Nr. 2 AO auszufüllen und dadurch die Ahndbarkeit zu begründen.

§ 14 a ist erforderlich, um durch Sicherstellung weiteren Mißbrauch zu verhüten, wenn gekennzeichnetes Heizöl bei einer Mißbrauchshandlung oder im Zusammenhang mit ihr festgestellt worden ist. Das gleiche gilt, wenn dem Verbot zuwider gekennzeichnetes Gasöl festgestellt wird. Das sichergestellte Mineralöl kann nach den dafür geltenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung in Bundeseigentum überführt werden. Die Verweisung wird sogleich zu ändern sein, wenn die Überführungsvorschriften der Reichsabgabenordnung geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9 a

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 a.

Zu Artikel 1 Nr. 9 c (Kennzeichnung)

Die Ermächtigungen in § 15 Abs. 2 Nr. 7 erscheinen nachträglich der rechtsstaatlichen Ordnung halber erforderlich, um die steuerschuldrechtlichen Regelungen für den Verkehr mit unversteuertem und steuerermäßigtem Mineralöl zu bestätigen, die bereits im Verfahrensrecht in Übereinstimmung mit den §§ 4 und 8 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes sowie den Zielsetzungen des Mineralölsteuergesetzes getroffen worden sind. Zugleich sollen zur Vereinfachung die Fälle, in denen es noch zur Steuererhebung kommen kann, auf die nicht zugelassene Verwendung von Mineralöl und die Nichtfeststellbarkeit des Verbleibs von Mineralöl beschränkt werden.

Die Ermächtigung in § 15 Abs. 2 Nr. 8 a soll den BMF in die Lage versetzen, das Verfahren der Kennzeichnung, die Zulassung zur Kennzeichnung, der Zulassung der Kennzeichnungseinrichtungen und der amtlichen Aufsicht einerseits lückenlos, andererseits aber unter Berücksichtigung der technischen und personellen Gegebenheiten elastisch gestalten zu können.

Die Ermächtigungen in § 15 Abs. 2 Nr. 8 b und c sind erforderlich, da geringfügige Vermischungen häufig aus technischen Gründen unvermeidlich sind bzw. ihre Vermeidung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre (z. B. Umstel-

lung eines Lagertanks von gekennzeichnetem auf nicht gekennzeichnetes Gasöl). Ebenso sind versehentliche Vermischungen aus anderen Gründen nicht auszuschließen.

Die Ermächtigung in § 15 Abs. 2 Nr. 9 ist zur Klarstellung zweckmäßig, damit an die Stelle des bisherigen Erlaubnisscheinsystems (über 12 Millionen Einzelerlaubnisscheine) eine durch Rechtsverordnung allgemein erteilte Erlaubnis treten kann. Sobald sich nur noch gekennzeichnetes Heizöl im Handel befindet, erscheint eine Kontrolle der Endverwender durch Einzelerlaubnis nicht mehr erforderlich. Dann soll von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Die Ermächtigung in § 15 Abs. 2 Nr. 10 ist erforderlich, um die jeweils geeignetsten neuen Kennzeichnungsstoffe schnell nutzbar zu machen und dadurch den Aufwand für die Kennzeichnung möglichst gering sowie ihren Nutzeffekt möglichst hoch zu halten.

Mit der Ermächtigung in § 15 Abs. 2 Nr. 11 soll vermieden werden, daß Fahrzeuginhaber bei der Feststellung von Heizölmißbrauch bei Verkehrskontrollen auf Grund des Verwendungsverbots zur sofortigen Entleerung der Tankfüllung gezwungen sind. Hierfür erhalten sie vielmehr eine Frist von höchstens 24 Stunden. Mit dem Steuerbescheid in Händen laufen sie nicht Gefahr, innerhalb dieser Frist erneut wegen derselben Gasölmengen in Anspruch genommen zu werden.

Zu Artikel 2 (Kennzeichnung)

Die Vorschrift trifft eine Regelung für Heizölbestände, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kennzeichnungspflicht noch ungekennzeichnet im Handel befinden. Diese Bestände dürfen noch innerhalb der angemessenen Frist von vier Monaten ungekennzeichnet an Endverwender abgegeben werden, anderenfalls sind sie in voller Höhe zu versteuern. Endverwender dürfen nicht gekennzeichnete Bestände ohne zeitliche Beschränkung verbrauchen.

Die Ermächtigung in Absatz 3 ermöglicht es, die Frage der nicht gekennzeichneten Bestände bei Händlern in Einzelfällen durch Nachfärbung zu lösen, ohne daß steuerliche Vor- oder Nachteile entstehen. Die Bestände sollen aber auch an die Lieferer zurückgegeben werden können.

Zu Artikel 4 (Kennzeichnung)

Die Mineralölwirtschaft wird die Aufträge für Investitionen, die zur Kennzeichnung notwendig sind (Dosiereinrichtungen, Tankneubauten, Fahrzeugumbauten u. a.), erst in Auftrag gegeben, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Von der Auftragsvergabe bis zur Ausführung muß im Durchschnitt ein Jahr gerechnet werden. Die Vorschriften über die Heizölkennzeichnung sollen deshalb erst zum 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen von Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes vor, die durch Zustimmungsgesetze neu gefaßt worden sind (vgl. u. a. Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 – BGBl. I S. 201 – und Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 – BGBl. I S. 995 –). Das Änderungsgesetz bedarf daher wiederum der Zustimmung des Bundesrats.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Ansicht des Bundesrates, daß das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht gefolgt werden.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Der Bundesrat hatte bei der Prüfung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang noch keinen Anlaß zu prüfen, ob sich aus der Energiekrise Folgerungen für den Entwurf ergeben. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies im wesentlichen zu verneinen:

1. Das Hauptziel des Entwurfs, den Heizölmißbrauch und die dadurch entstehenden Mindereinnahmen einzudämmen, muß weiterhin angestrebt werden.

Wegen der im Zuge der Energiekrise erheblich erhöhten Dieselmotorkraftstoffpreise ist sogar mit verstärkten Versuchen zu rechnen, durch Heizölmißbrauch unter Steuerhinterziehung ungerechtfertigte Vorteile zu erreichen, dies um so mehr, als sich auch die Steuerdifferenz am 1. Juli 1973 um 5 Pf/l erhöht hat.

2. Die Preise für leichtes Heizöl betragen ca. 30 bis 40 Pf/l und nicht mehr ca. 19 Pf/l, wie in der Begründung unter Allgemeines Absatz 11 ausgeführt.
3. Zum zweiten wesentlichen Ziel des Gesetzentwurfs, den mineralölsteuerlichen Erlaubnisscheinzwang für den Heizölverbrauch mit Einführung der Kennzeichnung aufzuheben, wie in der Begründung unter Allgemeines Absatz 5 und unter Im Einzelnen Zu Artikel 1 Nr. 9 c Abs. 4 dargestellt, haben sich einige zusätzliche Aspekte ergeben. Sie werden im einzelnen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den Ausschüssen zu erörtern sein.